



Groß Strehlitz, den 10. Februar 1911.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlass vom 19. v. Mts. dem königlichen Kammerherrn Grafen von Franken-Sierstorff in Byrowa die Anlegung des Komturkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Ordens in Gnaden zu gestatten geruht.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1911.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten

Polizeiverordnung,

betreffend kinematographische Vorführungen und deren Besuch durch Kinder.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 65) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1. Zur öffentlichen kinematographischen Vorführung dürfen nur solche Bilder gelangen, deren Darbietung von der Ortspolizeibehörde vorher genehmigt worden ist.

§ 2. Mindestens 3 Tage vor der Vorführung ist zu diesem Zweck für die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis vorzulegen, das die einzelnen Bilder mit Angabe des Titels, unter denen sie in den Handel gebracht werden, und der Art, die sie hergestellt hat, enthält.

§ 3. Handelt es sich um Bilder, die bereits von dem Polizeipräsidenten in Berlin zur öffentlichen Vorführung zugelassen sind, und befindet sich der Unternehmer im Besitz eines Nachweises über diese Genehmigung, so braucht das Verzeichnis, in das eine hierauf bezügliche Angabe aufzunehmen ist, erst 24 Stunden vor der Vorführung eingereicht zu werden.

§ 4. Auf Verlangen ist jedes zur öffentlichen Vorführung bestimmte kinematographische Bild vor erfolgter Genehmigung einem Beamten der Polizeibehörde in einem von dieser zu bestimmenden Raum vorzuführen.

§ 5. Das mit dem Genehmigungsvermerk versehene Verzeichnis ist dem Unternehmer zurückzugeben.

§ 6. Dieses Verzeichnis sowie die Nachweise einer etwa schon durch den Polizeipräsidenten in Berlin erfolgten Genehmigung (§ 3) sind während der öffentlichen Vorführung derart bereit zu halten, daß sie von dem revidierenden Beamten jederzeit eingesehen werden können.

§ 7. Die öffentliche Vorführung kinematographischer Bilder darf nur unter denjenigen Titeln erfolgen, unter denen sie in das Verzeichnis (§ 2) eingetragen sind.

II. Kindervorstellungen.

§ 8. Personen unter 16 Jahren dürfen, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur zu solchen öffentlichen kinematographischen Vorstellungen zugelassen werden, die von der Ortspolizeibehörde als kinderverstellungen schriftlich genehmigt sind.

§ 9. Diese Vorstellungen müssen als „Kindervorstellungen“ sowohl am dem Eingange des Schaustellungsraumes als auch an der Kasse durch deutlich lesbare Aufschriften angekündigt werden. Sie müssen spätestens 6 Uhr nachmittags beendet sein.

§ 10. Von der Vorführung in den Kindervorstellungen sind alle Bilder ausgeschlossen, die geeignet sind, die geistige oder sittliche Entwicklung der Kinder ungünstig zu beeinflussen.

§ 11. Die polizeiliche Genehmigung der Kindervorstellungen ist bei der Ortspolizeibehörde immer (auch im Falle des § 3) mindestens 3 Tage vor dem Beginn der Vorführung gemäß § 2 zu beantragen.

§ 12. Der Genehmigung der Kindervorstellungen hat stets eine Vorführung sämtlicher zu genehmigenden Bilder gemäß § 4 zum Zwecke der Prüfung voranzugehen. Zu diesen Prüfungen sollen die Ortspolizeibehörden geeignete Personen (Schulaufsichtsbeamte, Direktoren, Lehrer, Lehrerinnen) als Gutachter hinzuziehen.

III. Strafdrohung.

§ 13. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1911 in Kraft.

Oppeln, den 25. Januar 1911.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

1 a. VI. 480. 1. Angabe.

Vorstehende Polizeiverordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jede öffentliche kinematographische Vorführung bedarf nunmehr der Anmeldeung bei der Ortspolizeibehörde und der Genehmigung. Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ist jedes Bild vor Erteilung der Genehmigung einem Beamten der Polizeibehörde vorzuführen. Ich bemerke hierzu ausdrücklich, daß die Ausnahmebestimmung des § 3 der Polizeiverordnung hinsichtlich der von dem Polizeipräsidenten in Berlin genehmigten Bilder nicht dahin aufzufassen ist, daß diese Bilder nun ohne weitere Prüfung auch hier überall zugelassen sind, wie dies für Berlin allerdings in den meisten Fällen zutreffen wird; es bleibt vielmehr das Recht und die Pflicht der einzelnen Polizeibehörde zu selbständiger Prüfung auch für Fälle dieser Art durchaus bestehen. Diese Prüfung wird sich darauf zu erstrecken haben, ob etwa besondere örtliche Verhältnisse eine andere Stellungnahme, wie die von der Berliner Zensurbehörde eingenommene, rechtfertigen.

Besondere Vorschriften gelten für jugendliche Personen unter 16 Jahren. Diese sind nur zu Kindervorstellungen zuzulassen. Vielen Kindervorstellungen, die als solche besonders zu genehmigen sind, hat stets eine Prüfung sämtlicher vorzuführenden Bilder vor der Ortspolizeibehörde voranzugehen. Zu der Prüfung hat die Ortspolizeibehörde geeignete Personen (Lehrer, Lehrerinnen) als Gutachter hinzuzuziehen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich in dieser Richtung alsbald das Weitere zu veranlassen. Lehrer oder andere geeignete Persönlichkeiten werden sich in Anbetracht des Zweckes vorwiegend gern in den Dienst der Sache stellen. Sollten Schwierigkeiten in der Auswahl hervortreten, so ersuche ich um Nachricht.

Groß Strehly, den 4. Februar 1911.

Bei dem jetzigen Umfange der Maul- und Klauenseuche ist es nicht immer möglich, sofort von hier die erforderlichen Anordnungen zur Bekämpfung der Seuche zu treffen. Ich ersuche daher, auch bei der Feststellung der Seuche in bisher noch unerreichten Ortshäufen schleunigst die durch den Ministerialerlaß vom 13. November 1906, I G e 10707 (Bernsdag S. 193) vorgeschriebenen Maßnahmen vorläufig selbständig anzuordnen und bei den schriftlichen Anzeigen über die Seuchenausbrüche über das Geschehene, insbesondere über den Umfang des Sperr- und Beobachtungsgebietes, zu berichten. Bei Seuchenausbrüchen in der Nähe der Kreisgrenzen sind sofort die benachbarten Landräte behufs schleuniger Bildung eines vorläufigen Beobachtungsbezirks in ihrem Kreise mit Nachricht zu versehen.

Oppeln, den 22. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortspolizeibehörden, bei festgestellter Seuche sofort, ohne meine weiteren Anordnungen abzuwarten, die unten abgedruckten Maßnahmen zur Durchführung zu bringen.

I. Sperrbezirk.

Den Sperrbezirk bildet der verseuchte Ort. Zu diesem gehörige Vorwerke oder mit ihm im Gemenge liegende Ortshäufen oder sehr nahe liegende, besonders stark gefährdete Orte sind in den Sperrbezirk einzubeziehen.

Bei großen Orten kann der Sperrbezirk unter Umständen auf Ortsteile beschränkt werden.

1. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine in den verseuchten Gehöften unterliegen der Stallsperrung. Dieselbe Maßregel ist in der Regel für sämtliche Wiederkäufer und Schweine der verseuchten Ortshäufen anzuordnen und aufrecht zu erhalten, bis die Seuche abgeheilt oder die erkrankten Tiere getötet und die Desinfektion ausgeführt ist.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist so einzusperrern, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die Hunde sind festzulegen.

5. Durch Stationierung von mindestens einem Gendarmen in den verseuchten Orten ist für die genaue Beachtung der angeordneten Schutzmaßregeln zu sorgen; nötigenfalls sind mehr als 1 Gendarm hierfür zu verwenden.

6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

7. Händlern, Schlächtern, Viehfachrern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte zu untersagen.

8. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist zu untersagen.

9. Das Verladen von Vieh auf der Bahnstation der verseuchten Orte ist zu untersagen. Eine Ausnahme kann geeignetenfalls bei größeren Städten gemacht werden. Gegebenenfalls ist eine Kontrolle und Beschränkung des Viehverkehrs auf Wassertrassen einzuführen.

10. Die Einfuhr von Klauenwied in Sperrgebiete ist verboten.

11. Das Durchtreiben von Klauenwied durch das Sperrgebiet ist verboten.

12. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen kann verboten werden.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk ist ein größeres Beobachtungsgebiet zu legen, für das folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Viehmärkte im Beobachtungsgebiete (nötigenfalls auch in einem darüber hinausgehenden weiteren Bezirke) können verboten werden.

2. Der Auftrieb von Klauenwied aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist verboten.

3. Der Durchtrieb von Klauenwied kann verboten werden.

4. Das Treiben von Klauenwied auf öffentlichen Straßen kann verboten werden.

5. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrat ist verboten. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtweg und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, es nur 24 Stunden Geltung hat.

6. Die Sammelmolkereien dürfen Ragermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkühlung abgeben. Der Abkühlung ist eine $\frac{1}{2}$ stündige Erhitzung auf 90°C gleich zu rechnen.
Groß Strehlig, den 7. Februar 1911.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten ordne ich hiermit an, daß die Untersuchung des aus den umflächlich der Maul- und Klauenseuche gebildeten Beobachtungsbezirken Ottmuth, Karlubitz, Obermann, Wallitz, Sogolin, J. — zu Schlachtwegen auszuführenden Viehs an einem Tage der Woche und zwar am Montag kostenlos erfolgt. Die Anmeldungen hierzu müssen bis spätestens Sonntags vorm. bei dem kgl. Kreisierarzt hieselbst eingehen. Die auszustellenden tierärztlichen Atteste für die Ausfuhr von Schlachtwieh haben nur 24 Stunden Geltung.

Die Ortsbehörden der in Betracht kommenden Gemeinden weise ich an, für die sofortige weitere ortsübliche Bekanntmachung dieser Verfügung Sorge zu tragen.
Groß Strehlig, den 8. Februar 1911.

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Adamowik.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Adamowik nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften und dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichtes wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.
Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endet spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März.
§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Gemeindevorstande ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel, soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unjugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterrichte abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit vergl. § 1, Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulvorstande bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden. Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormünder nicht am Orte wohnen.

Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulvorstande anzuzeigen.
§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuch des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden soll, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf

Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetz. S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zwischenhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer oder den Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Adamowitz, den 16. Januar 1911.

B. u. g.
gez. Martin Donath. gez. Vinzent Swierzy.

„Bestätigt“
Groß Strehlig, den 7. Februar 1911.

Der Gemeindevorstand.

gez. Patšdjor. gez. Guß. gez. Golek.

Der Kreisaußschuß. von Alten.

Die Magistrate, Gemeindevorstände und Gutsvorstände des Kreises ersuche bzw. veranlasse ich, die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Behörde einen Anspruch auf Zurückstellung haben, anzufertigen und zweifach einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens im Musterstermine vorzulegen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Erlaß-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Erlaß-Kommission ohne weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Erlaßgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Erlaßgeschäft bezw. Ober-Erlaßgeschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Heer nur dann reklamiert werden, wenn der Grund zur Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist. Diese Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt und die Kreiseingewiesenen auf die sie betreffenden Nachteile bei veräumter oder verpäteter Anbringung der Reklamationen aufmerksam zu machen. Die Fragen in der Reklamationsverhandlung sind durch die Ortsbehörden zu beantworten.

Im Interesse der Gemeinden müssen die Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

Groß Strehlig, den 18. Januar 1911.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, alsbald mit der Aufstellung der Liste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1911 in Gemäßheit der §§ 31 bis 39, 84 bis 88 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und unter Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Juni 1891 — Kreisblatt pro 1891 Seite 189 und folg. — vorzugehen. Die Namen sind genau nach dem Alphabet aufzuführen.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtsflokal des Gemeinde- oder Gutsvorstehers auszuliegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Anslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprachen dem zuständigen Amtsgericht durch Vermittlung der Amtsverwaltungen bis zum 1. September cr. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Urlisten die sämtlichen männlichen Personen der Gemeinden und Gutsbezirke mit Ausschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß der §§ 31, 32, 33 und 34 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 33 und 34 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen und Geschworenen-Amte unfähig oder dazu nicht berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere die im § 66 unter Nr. 5 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885 betreffend die Neueidation des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Urlisten ist anzugeben, ob die einzelnen in denselben aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben. Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen.

Die Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, die eingehenden Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen, so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erledigung zurückzugeben.

Demnachst sind die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln, und daß dies geschehen, seitens der Amtsvorstände bis zum 5. September cr. zu berichten.

Groß Strehlig, den 6. Februar 1911.

Gemäß § 9 der revidierten Ordnung vom 15. Dezember 1886 wird nachstehend ein weiteres Verzeichnis der im Jahre 1911 in Wirksamkeit tretenden Privatbeschalstationen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß außer der unten und den im Kreisblatt Stüd 2 pro 1911 bereits bekannt gegebenen Personen keine andere Privatperson im Kreise die Berechtigung hat, Hengste zur Bedeckung fremder Stuten gegen Bezahlung zu stellen und daß jede derartige Uebertretung Geldstrafen von 9—30 Mark nach sich zieht.

Lfd. Nr.	Beschalstation	Stationshalter	National des Hengstes	Deckpreis
1	Keltſch	Franz Krawiez, Gastwirt	Der Hengst ist braun, ohne Abzeichen, 8 Jahre alt, 159 m groß, Preiße	6 Mark
		Groß Strehlig, den 7. Februar 1911.		

Bestellt der Stellenbesitzer Josef Kowalczyk in Oberwanz zum Ortsvorsteher dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 6. Februar 1911.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 24. Oktober 1910, Kreisblatt Stück 43 Seite 258 veranlasse ich die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden und die Vorsteher derjenigen Bullenhaltungsverbände, in deren Bezirk zur Zeit für jedes angefangene Hundert von Kühen und beschfähigen Kindern ein angeführter Bulle nicht vorhanden ist, die am 10. Januar ds. Js. fällig gewordenen Beschlüsse unerinnert bis zum 1. März ds. Js. einzureichen.
Groß Strehlitz, den 3. Februar 1911.

Bestätigt die Wiederwahl des Gärtners Josef Paisdzior aus Rosniontau und die Wahl des Bauern Paul Fielichjan ebenda zu Schöffen, sowie die Wahl des Häuslers Hippolyth Mandrella ebenda zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Rosniontau.

Groß Strehlitz, den 31. Januar 1911.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion Kattowitz wird der auf den 15. Februar 1911 nachmittags 1,50 Uhr auf Bahnhof Boffowska anberaumte Termin zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Groß Strehlitz nach Boffowska zu enteignende, in der Gemeinde Colonnowska belegene Grundeigentum auf **Sonnabend, den 25. Februar 1911 nachmittags 1,50 Uhr** auf Bahnhof Boffowska verlegt.

Oppeln, den 8. Februar 1911.

I. E. XXI. 229.

Der Enteignungskommissar. Behrend, Regierungsrat.

Pappelnverkauf.

Auf der Kreis-Chaussée zwischen der Försterei Bierchlesch und der Chausséehelbestelle Bierchlesch sollen 25 Stück bereits gelöpfte etwa 4 Meter lange Pappeln auf dem Stamm gegen sofortige Bezahlung an den Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist angelegt am **Sonnabend, den 25. Februar d. Js. vormittags 9 Uhr.**
Sammelpunkt: Försterei Bierchlesch.

Die Verkaufsbedingungen werden vor dem Termin bekannt gegeben.

Groß Strehlitz, den 8. Februar 1911.

Der Kreis-Ausschuß.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsverwaltungen werden um **alsbaldige Ueberfendung** der summarischen Mutterrolle zwecks Berichtigung bezüglich der für das Rechnungsjahr 1911 eingetretenen Veränderungen ersucht.

Groß Strehlitz, den 1. Februar 1911.

Königliches Katasteramt.

Die gegen den Arbeiter Franz Klose in Jarischau erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit aufgehoben.
Schloß Ujest, den 1. Februar 1911.

Der Amtsvorsteher. Wieczorek.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlessen belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlitz, den 7. Oktober 1910.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Bekanntmachung. Heinsparkassen werden bei der Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz und bei den Annahmestellen unentgeltlich verabsolgt.

Die Einlagen werden vom **Einzahlungstage** ab mit 3 1/2 % verzinst.

Groß Strehlitz, den 18. Mai 1910.

Das Kuratorium.

Auf Grund der §§ 19 ff. des Statuts für die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom 16. September 1901 hat der Kreisaußschuß eine Neuwahl der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter sowie der Abgrenzung ihrer Bezirke vorgenommen.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Die Obliegenheiten der Vertrauensmänner ergeben sich aus § 21 des Genossenschaftsstatuts.

Die vorgenommenen Wahlen gelten für die Zeit bis Ende Dezember 1912.

Die Namen der Gewählten sowie die Abgrenzung der Bezirke machen wir gemäß § 20 Abs. 1 des Genossenschaftsstatuts durch die nachstehende Nachweisung hiermit bekannt.

Verzeichnis der Vertrauensmänner, ihrer Stellvertreter und ihrer Bezirke.

Nr. des Bezirks	Der Bezirk umfaßt die Ortschaften	Name des Vertrauensmannes	Wohnort	Name des Stellvertreters	Wohnort
I	des Amtsbezirks Colonnowska	Hellmund Hermann, Gräfl.	Colonnowska	Dürre, Wildmeister	Stunten
II	" " Sandowitz	Forstassistentendant Piest, Forstmeister	Sichorst	Zwanowski, Grundbesitzer	Sandowitz
III	" " Keltisch	Goldemund, Wirtsch.-Inspektor	Keltisch	Himmel, Oberförster	Keltisch
IV	Lassiß, Petersgrätz, Bierchlesch, Liebenhain	Nour, Oberförster	Bierchlesch	Geier, Förster	Lassiß
IVa.	Himmelwitz, Gonschiorowitz, Waldhäuser	Vieler, Viktor, Rittergutspächter	Himmelwitz	Krawiez, Bauer	Himmelwitz
IVb.	Schewiowitz, Abanowitz, Neudorf, Schloß Groß-Strehlitz, Makrolohna, Sucholohna, Kosziontau	Dieterici, Güterdirektor	Schloß Groß-Strehlitz	Paisdzior, Gem.-Vorsteher	Adamowitz
V	Bresina, Olschowa, Schironowitz v. P. und v. R., Grieboschowitz	Dieterici, Wirtsch.-Inspektor	Olschowa	Tischbierck, Gem.-Vorsteher	Olschowa
VI	Scharnosin, Dollna, Salefsche und Poppitz	Bürde, Landwirt	Scharnosin	Mendla, Gasthausbesitzer	Salefsche
VII	Amtsbezirk Blottnitz	Leopold Graf von Posadowsky-Wehner	Groß-Pluschwitz	Kranz, Gutspächter	Hogowischütz
VIII	" Schloß Ujeß	Bauer, Wirtsch.-Inspektor	Kaltwasser	Matuschek II Johann, Bauergutsbesitzer von Schweder,	Kaltwasser
IX	" Frei-Vogtei Leßchnitz und Deichowitz	Niedinger, Rittergutsbesitzer	Frei-Vogtei Leßchnitz	Oberleutnant z. D.	Kosmadze
X	" Jyrowa	Schramm, Oberinspektor	Jyrowa	Blana Karl, Wirtsch.-Inspektor	Strebironow
XI	" Gagolin, Otmuth und Chorulla	Reil, Rittergutspächter	Chorulla	Madelung, Rittergutsbesitzer	Sacrau
XII	" Groß-Stein	Steiner, Wirtsch.-Inspektor	Schdelitz	Graf v. Strachwitz, Majoratsbesitzer	Gr.-Stein
XIII	" Stubendorf und Stadlub	Borsjuky, Oberförster	Stubendorf	Jechnier, Oberförster	Stadlub
XIV	" Schimischow und Kalinowitz	Graf v. Strachwitz, Rittergutsbesitzer	Schimischow	Duczel, Wirtsch.-Inspektor	Schimischow
XV	" Wyßfota	Schwarz, Güterdirektor	Wyßfota	Altaner Franz, Gasthausbesitzer	Wyßfota
XVI	" Leßchnitz Stadt	Folwaczny Franz, Kaufmann	Leßchnitz	Fiebaq, Grundbesitzer	Leßchnitz
XVII	Groß-Strehlitz Stadt und Stadtwald	Frankel, Fabrik- und Grundbesitzer	Groß-Strehlitz	Pisstor, Anton, Kaufmann und Grundbesitzer	Groß-Strehlitz
XVIII	Ujeß Stadt	Franekßi Johann, Kaufmann	Ujeß	Niedel, fürstlicher Oberforstmeister	Schloß Ujeß

Groß-Strehlitz, den 30. Januar 1911.

Der Kreisaußschuß.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Haber	Erbsen	Speise-	Linien	Kart-	Gett	Stroh	Butter	Eier	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß- ant 7. Februar 1911	Höchster	20 00	14 20	16 80	14 46	23 00	20 —	22 00	4 40	6 29	24 —	2 80	4 40	
	Niedrigster	18 00	13 40	12 00	14 00	22 00	18 —	21 00	3 00	4 80	22 —	2 60	3 80	

Anzeigen

„Eine Neuigkeit!

„Abstinenta“

vollständig reinmachender Kaffee-
ersatz auch für koffeinfreien Kaffee,
per Pfd. nur 60 Pfg.,
in den nächsten Tagen eintreffend
empfehlen

Hertha Sauvant

Konfektüren-Geschäft gegenüb. d. Post.

Der hiesige Alleinverkauf des

Altheider Prinzensprudel

ist uns von Herren Hotelier **Vaske** über-
tragen worden. Die Verkaufspreise für
Original-Kisten und Marken bleiben un-
verändert.

G. G. F. Schreier's Erben.

Ziegeln

1000 Stück mit 20 Mark,
bei größerer Abnahme 19½ Mark.
A. Mehnik, Stawenzig.

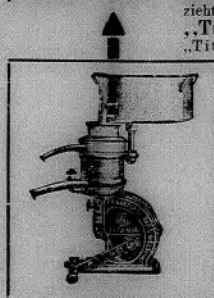
— Telefon 11. —

Winkel - Kugel - Rund - Spitze

**Feintze &
Blaukrenz**

vorrätig bei **G. Hübner,
Papierhandlung.**

Nur der



zieht den höchsten Nutzen aus der Milch, der sie mit der
„Titania“, Königin der Milchselektoren, entrahmt.

„Titania“ ist heute die bevorzugteste Milchenträhmungs-
maschine. Sie steht auf der höchsten Stufe techn.
Vollendung und grösster Leistungsfähigkeit. :- :-

- Haarscharfe Entrahmung —
da neuerlicher Trommeleinsatz!
- Spielend leichter und ruhiger Gang —
da hängende Trommelspindel!
- Schnelle und gründliche Reinigung —
da auseinandernehmbare Trommel u. keine Teller!
- Unbegrenzte Haltbarkeit —
da nur aus bestem Material!
- Keine besondere Wartung —
da selbsttätige Oelung!
- Fast keine Reparaturen —
da kein Hals- und Fusslager!
- Stete Betriebssicherheit —
da einfaches Rädertriebwerk (keine Schaur).

Lieferung zur Probe und gegen Teilzahlung gestattet.

Alte und minderwertige Separatoren werden in Zahlung
genommen.

Verlang. Sie noch heute kostenlos. Zusendung der „Titania“-Drucksachen

Märk. Maschinenbau-Anstalt „Teutonia“, Frankfurt a. O. F. 378

Vertreter gesucht.

Wegen Aufgabe des Geschäftes verkaufe ich mein großes Lager von
**Rhein-, Mosel- u. Bordeauxweinen, Sekt, Rum,
Araf u. ff. Eiqueuren**

in herabgesetzten billigen Preisen.

Da in Weinen, wie bekannt, in letzter Zeit eine außerordentliche Preis-
steigerung eingetreten ist, bietet sich den Herren Gastwirten und Konsumenten
Gelegenheit ihren Bedarf sehr günstig zu decken.

**Wilh. Laske,
Hotel „Deutsches Haus.“**

Für Wiederverkäufer!

Schreibhefte, Diarien, Zeichenblocks sowie alle Schreib- und
Zeichenmaterialien — liefert zu billigsten Preisen
G. Hübner, Papierhandlung.

Kaufet nichts anderes gegen

Husten

Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung,
Krampf- und Keuchhusten, als die leit-
schmerzenden

Kaiser's Brust-Caramellen
mit den „Drei Tannen“

5900 mit best. Zeugn. v. Aerzten u.
Privaten bewirkt d. fröh. Erfolg.
Bakel 25 Wg., Dose 50 Wg. Zu haben bei:
Adolf Schreier, Drogerie- u. Kaufmannstr. in
Gr.-Strehlitz, Hermann Pollozek, Colonialw.
u. Feinst. in Gr.-Strehlitz, Jakob Wjanzek in
Uješt.

Toilette-Papier in Rollen
u. Paketen

zu haben in

G. Hübner's Papierhdlg.

Bibliothek August Scherl



Wöchentliche
Leihgebühr für einen Band
10 Pfennig

Ausgabestelle:

Georg Hübner,

Papierhandlung—Groß-Strehlitz.

Landwirte

vergeßt bei der Düngung das Kali nicht.

Kali gibt den Pflanzen Kraft
und Gesundheit.

Nur durch **Volldüngung mit Kali**
erzielt man **Höchsternten!**

Alle näheren Auskünfte über zweckmäßige Bodenbearbeitung
erteilt jederzeit kostenlos

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats
G. m. b. H. **Breslau III, Gartenstrasse 104.**



Vorshuß-Verein zu Groß-Strehlitz, E. G. m. b. H.

I. Ordentliche General-Verammlung

Mittwoch, den 22. Februar 1911, abends 8 Uhr

im Schönwald'schen Hotel, Zimmer Nr. 6.

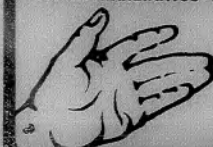
Tagesordnung:

1. Mitteilung der Jahresrechnung für 1910.
2. Genehmigung der Bilanz.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Berichtsjahres über die Gewinnverteilung und die den Vorstandsmitgliedern zu bewilligende Entschädigung.
5. Wahl der Revisoren für 1911.
6. Vereinsangelegenheiten.

Der Aufsichtsrat. Rud. Frankel, Vorsitzender.

Die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr liegt bei dem Vereinskassierer Herrn Kaufmann Carl Bauer zur Einsicht der Genossen aus.

Trinkt Malzkaffee Bamf,



er schmeckt doch am besten.

Bestellungen

auf Heberollen, Quittungsbücher, Schüler-
verzeichnisse, Wochenbücher, Zeugnishefte usw.
werden rechtzeitig erbeten. **G. Hübner, Papierhandlung.**

Verantwortl. für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Privatenteil G. Hübner.
Verlag und Druck von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.